

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 87.

Dienstag, den 1. October.

1844.

Den ausländischen Werken zu gewährenden Schutz betreffend.

Im Interesse des ganzen deutschen Buchhandels werden hiermit Sachkundige gebeten, in diesen Blättern gefälligst darüber Auskunft geben zu wollen, ob die Behörden Leipzigs, weil eine Leipziger Buchhandlung für Sachsen das Verlagsrecht des in Paris als Feuilleton im Constitutionnel und als Buch im Verlage des Herrn Paulin erscheinenden Originalwerkes *le juif errant* par E. Sue, erworben hat, die von achtbaren Handlungen außerhalb Sachsen bestellten und über Leipzig verlangten Pakete dieses Werkes frei passieren lassen oder nicht. Dem Einsender scheint eine derartige Mittheilung unumgänglich nothwendig, und zwar um so mehr, da die außerhalb Sachsen befindlichen Buchhandlungen doch annehmen müssen, daß in Betracht der mannichfachen Vortheile, welche sie der Stadt Leipzig zufließen lassen, ihre Interessen von derselben auch in so weit vertreten werden, als es Recht und Billigkeit erfordern.

Die verschiedenen durch diese Blätter erlassenen Anzeigen alleiniger rechtmäßiger Originalausgaben mehrerer in Paris nur wirklich als Original erscheinenden Werke betreffend, welche zum Theil von den Verfassern selbst wieder zurückgenommen oder ohne Widerrufung bei einer späteren Anzeige von ihnen selbst geändert wurden, können doch dem Buchhändler außerhalb Sachsen keine Garantie sein, und so lange von der betreffenden Behörde keine Anzeige erfolgt, muß er annehmen, daß, wenn er ein in seinem Lande erlaubtes Buch verlangt, und dasselbe ihm als Paket über Leipzig zugeht, weder er noch derjenige, welcher es ihm speidirt oder liefert, eine unrechtmäßige Handlung begeht.

Wir besigen Zuschriften von sehr achtbaren deutschen, außerhalb Sachsen etablirten Buchhändlern, durch welche sie uns mittheilen, daß nach ihren Gesetzen jede Ausgabe des 11r Jahrgang.

betr. Werkes verkauft werden kann, wir müssen also den uns mitgetheilten Ansichten mehrerer unserer Leipziger Herren Kollegen beipflichten, daß Herr C. E. Kollmann, welcher zuerst angezeigt, daß er in Deutschland allein das Recht habe, eine deutsche und französische Ausgabe des *juif errant* zu veranstalten, nur für Sachsen das Verlagsrecht der französischen Ausgabe erworben hat.

Für ein Land das alleinige Verlagsrecht eines Werkes erwerben, heißt unserer Ansicht nach, daß innerhalb der Grenzen dieses Landes keine andere Ausgabe dieses Werkes gedruckt und verkauft werden darf, und ist dies ein allbekannter unumstößlicher Grundsatz, für dessen Aufrechterhaltung die Regierung, wenigstens jedes civilisirten Landes, dem Verleger verantwortlich ist und Garantie leistet; der klug spekulirende, den Geschmack seines Publikums kennende Verleger, weiß, auf wieviel Absatz er ohngefähr zu rechnen, und basirt darauf seine Berechnung, wieviel Honorar er zahlen und wie stark er die Auflage machen kann, während, wenn es dem Publikum und Buchhändlern seines Landes erlaubt wäre, eine im Auslande erschienene, ebenfalls sich Original titulirende Ausgabe einzuführen, der Verleger mit den besten Büchern oft die empfindlichsten Verluste erleiden könnte, indem die Verschiedenheit des Preises, der Form oder der Ausstattung des Werkes, die Einwohner des einen Landes gerade veranlassen könnte, die Ausgabe des andern zu beziehen; deshalb wird auch die Leipziger Originalausgabe des betr. Werkes ohne Umstände an der französischen Grenze confiscirt werden und ebenso muß unserer Ansicht nach die Königl. Sächsische Regierung Herrn Kollmanns Eigenthum beschützen und jede andere in Sachsen eingeführte Ausgabe confisciren lassen. Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn auch den löbl. Sächsischen Buchhandlungen speziell angezeigt würde, daß die in Paris erscheinende Originalausgabe in Leipzig verboten, und bedauern wir nur den Pariser Kommissionair oder Privatmann, welcher in der Meinung,